Anlage 3 zur Drucksache-Nr.

Bebauungsplan Nr. 1786 „Ohestraße“
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Das Plangebiet wird im Westen vom Ihmegrünzug und im Osten von der Ohestraße begrenzt. Im Norden schließt sich die Gustav-Bratke-Allee an. Geplant ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes in IV-VII-geschossiger Bauweise. Geplant sind weiterhin Tiefengaragen.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Die zentrale Fläche wird bisher als Stellplatzfläche genutzt, der nördliche Teil dient als Baustelleneinichtungsfläche für den Umbau der Benno-Ohnesorg-Brücke. Die restlichen Bereiche sind unversiegelt und weisen einen z. T. älteren Gehölzbestand auf.

Aufgrund der insgesamt schlecht ausgeprägten Biotopausstattung ist die Lebensraumbedeutung als eher gering einzuschätzen. Ein Vorkommen artenschutzrelevanter Tiere wäre allenfalls im Zusammenhang mit Baumhöhlen zu erwarten. Entsprechende Untersuchungen im Spätsommer 2015 haben jedoch zu einem negativen Ergebnis geführt, es wurden keine Baumhöhlen festgestellt.

Die Planfläche lässt in großen Teilen eine freie Versickerung der Niederschläge zu und ermöglicht damit eine Anreicherung des Grundwassers.

Die Ihme und die begleitenden Auen sowie die höher gelegenden Grünflächen sind im Landschaftsrahmenplan als regionaler Korridor für die Biotopvernetzung dargestellt. Dieser Korridor bleibt bei der vorliegenden Planung erhalten. Aufgrund der großzügigen Flächengestaltung des Ihmeufers ist eine gute Erlebbarkeit des Gewässers gewährleistet.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei Realisierung der Planung ist eine zusätzliche Versiegelung und eine Verringerung des Versickerungsrate zu erwarten. Hinzu kommt – insbesondere bei Realisierung der angedachten Tiefgarage - ein weitgehender Verlust der vorhandenen und z. T. ortsbildbestimmenden Gehölze.

Eingriffsregelung

Ausgleichsmaßnahmen sind im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die Fällungen der Bäume sollten in der Zeit von Oktober bis Februar erfolgen.

Baumschutzsatzung

Die Belange der Baumschutzsatzung finden im weiteren Verfahren Anwendung.Für die Bäume ist zugegebener Zeit eine Ausnahme zur Fällung zu stellen.

Hannover, 09.09.2015